



- FAQ zur Bürgschaft -

Einige Fragen sind in der Infobroschüre der GLS-Bank schon beantwortet. Hier findet ihr weitere mögliche Fragen. Wenn ihr keine Antwort findet, sprecht uns an (info@schule-des-lebens-potsdam.de)!

Wie lange gilt meine Bürgschaft?

Bis zur vollständigen Tilgung des Wartezeitkredites der Schule bei der GLS-Bank. Dies ist nach maximal 10 Jahren der Fall. Sofern eine Übertragung meiner Bürgschaft auf eine andere Person erfolgreich ist, endet damit die Bürgschaft.

In welcher Höhe bürgere ich? Gibt es weitere Kosten für mich?

Die Höhe bestimmt sich aus der übernommenen Bürgschaft (maximal 3000 €). Diese kann nicht höher ausfallen durch Nebenkosten der Bank bei Inanspruchnahme der Bürgschaft.

Kann ich für einen höheren Betrag in Anspruch genommen werden bei Ausfall anderer Bürgen?

Nein, die Bürgschaft ist auf die übernommene Höhe beschränkt.

Was passiert mit meiner Bürgschaft, wenn ich aus der Schule ausscheide (Wegzug, Schulende des Kindes, sonstige Gründe)?

Grundsätzlich bleibt die Bürgschaft bestehen, solange kein Nachfolger bestimmt ist, der in die Bürgschaft mit allen Rechten und Pflichten eintritt.

Wie und wann kann ich meine Bürgschaft übertragen?

Eine Übertragung geht nur aus wichtigem Grund (Wegzug, Schulende des Kindes, sonstige Gründe) oder für schulfremde Bürgen (weder Eltern noch Mitarbeiter oder Vereinsmitglieder).

Bei einem Wegzug/Ausscheiden des Kindes im Laufe eines Schuljahres bleibt die Bürgschaft bestehen, bis neue Eltern in die Bürgschaft eintreten. Wir nehmen die Übernahme einer Bürgschaft in den Schulaufnahmevertrag auf, so dass hieraus eine Pflicht für neue Eltern an der Schule entsteht, so lange der Bedarf an Bürgschaften besteht.

Für schulfremde Bürgen hat der Verein eine Möglichkeit geschaffen, nach drei bis spätestens 5 Jahren aus der Bürgschaft entlassen zu werden durch die Übernahme von neuen Eltern an der Schule. Der Zeitpunkt der Übertragung richtet sich danach, wie viele schulfremde Bürgen vorliegen, die eine Entlassung beim Vorstand des Vereins beantragen. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Entlassung, sie ist nur nach tatsächlicher Verfügbarkeit neuer Bürgen möglich. Dies wird allerdings durch den Schulaufnahmevertrag gewährleistet.

Können mehrere Menschen zusammen bürgen und welche Folgen hat dies?

Ja. Bürgen mehrere Leute zusammen in einer Erklärung über insgesamt 3.000 Euro haften sie als Gesamtschuldner. D.h., die Bank kann gegen jeden einzelnen in voller Summe vorgehen und im Innenverhältnis besteht ein vertraglicher Anspruch auf Ausgleich gegenüber dem weiteren Bürgen. Von Vorteil ist, wenn sich die gemeinsamen Bürgen kennen und einander vertrauen. Ansonsten wäre es ratsamer, eventuell nur für die Hälfte der Summe allein zu bürgen, um eine höhere Inanspruchnahme auszuschließen.

Verringert sich die Bürgschaftssumme mit abnehmender Kreditsumme oder zunehmender Anzahl von Bürgen?

Leider nicht. Die Bank ändert ihre Sicherheiten nicht. Zwar ist die Inanspruchnahme aus einer Übersicherung (also mehr Bürgen als Kreditsumme) ausgeschlossen. Die Bank behält sich hier allerdings vor, gegen jeden der Bürgen in individueller Höhe bis zur Gesamtkreditsumme Rückgriff zu nehmen - quasi zur Geringhaltung ihres Risikos.

Wie viele Bürgschaften werden in den 10 Jahren tatsächlich abgeschlossen?

Die Summe von 167 Bürgschaften à 3.000 Euro bleibt konstant. Tatsächlich kann es weit mehr Bürgen geben, wenn diese für kleinere Summen ab 500 € bürgen. Auch bei einem Austausch von Bürgen durch Übertragung kann es zu einer Erhöhung der Anzahl der Bürgen kommen, nicht jedoch zu einer Erhöhung der Gesamtbürgschaftssumme.

Wie erfahre ich, dass die Bürgschaft beendet ist?

Nach Abzahlung der Kreditsumme durch die Schule des Lebens Potsdam gibt die Bank die Bürgschaftsoriginale zurück. Die Schule gibt auf Nachfrage der Bürgen jederzeit Auskunft über den Stand der Kreditsumme.

Und hier kommen die Infos der GLS-Bank:

Die häufigsten Fragen zu GLS Bürgschaften

Warum gehören Bürgschaftskredite zu den klassischen Instrumenten der GLS Bank?

Wir finanzieren — über das gesamte Bundesgebiet verteilt — die vielfältigsten sozialen und ökologischen Initiativen. Selbst nach intensiven Gesprächen und Recherchen sind jedoch die Verwirklichung eines Projektes sowie die Eignung der Initiatoren nur schwierig zu beurteilen. Eine Vielzahl von Menschen, die sich hinter ein Vorhaben stellt, hilft uns ganz wesentlich, der Initiative das notwendige Vertrauen entgegenzubringen. Darüber hinaus stabilisiert die Verbindlichkeit einer Bürgschaft das Umfeld eines Projektes. Allein durch die bei Übernahme einer Bürgschaft notwendigen Gespräche entsteht — von uns gewollt und begrüßt — eine soziale Beziehung.

Wie hoch kann oder sollte eine Bürgschaft übernommen werden?

Die typischen GLS Bürgschaften belaufen sich auf 500 Euro bis 3.000 Euro. Ausschlaggebend für die Höhe des Bürgschaftsbetrages sind der Wille eines Bürgen oder einer Bürgin und deren wirtschaftlicher Hintergrund. Sie sollten nur so hoch bürgen, wie Sie im Notfall ohne existenzielle Probleme auch leisten können.

Kann man für mehr als 3.000 Euro bürgen?

Ja, wenn man bereit ist, durch eine Selbstauskunft und weitere Belege seine Einkommens- und Vermögenssituation gegenüber der GLS Bank darzulegen.

Fallen Gebühren oder Zinsen für den Bürgen oder die Bürgin an?

Aus der Übernahme der Bürgschaft fallen keine Kosten an.

Können beide Ehepartner bürgen?

Ja, wenn die finanziellen Voraussetzungen gegeben sind. Die 3.000 Euro Grenze gilt grundsätzlich pro Person.

Wie lange läuft die Bürgschaft? Endet sie nach fünf Jahren, wenn das Projekt das Darlehen zurückgezahlt hat? (*Hinweis: bei der Schule des Lebens Potsdam wird es eine längere Frist geben aufgrund der zeitgleichen Grundstücksfinanzierung, für die Zinsen und Tilgung anfallen.*)

Die Bürgschaft läuft bis zur vollständigen Rückzahlung des Kredites! Sollte das Darlehen nach Ablauf von 5–6 Jahren (*auf diese Spanne befristen wir in der Regel unsere Darlehensverträge für Bürgschaftskredite*) noch nicht zurückgezahlt sein, kann der Bürge/die Bürgin erst dann aus der Verantwortung entlassen werden, wenn für die Folgeperiode eine anderweitige Absicherung vereinbart wurde oder eine Umschuldung erfolgt. Gegebenenfalls können mit Zustimmung der Bank auch einzelne Bürgschaften ausgetauscht werden bzw. für den Restsaldo neue Bürgschaftsvereinbarungen getroffen werden. Wenn die Bürgschaftsverpflichtung, wie beschrieben, erloschen ist, erhält der Bürge/die Bürgin das Original der Bürgschaft über den/die Darlehensnehmer/in oder direkt von der GLS Bank zurück.

Kann eine Bürgschaft, z. B. bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Kreditnehmers oder einem inhaltlichen Dissens, während der Laufzeit des Darlehens zurückgenommen werden?

Nein, dadurch würden die verbleibenden Bürgen proportional höher belastet: Es kann aber in einem solchen Fall versucht werden, über das Projekt selber eine neue Bürgschaft zu besorgen. Dann ist ein Austausch von Bürgschaften möglich.

Was macht die GLS Bank, wenn es doch einmal bei der Rückzahlung eines Darlehens durch das Projekt Zahlungsverzögerungen oder sonstige Schwierigkeiten gibt?

Der Bürge oder die Bürgin wird bei wesentlichen Zahlungsrückständen von uns informiert. Sollte sich die Situation des Projektes so darstellen, dass es nachhaltige Probleme gibt, würden wir ggf. eine Versammlung der Bürgen einberufen, um zusammen mit allen Beteiligten nach Lösungswegen zu suchen, um die Schwierigkeiten zu überwinden. Erst wenn alle Versuche, eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation zu erreichen, erfolglos ausgeschöpft sind, werden wir die Bürgen und Bürginnen in Anspruch nehmen und zur Einlösung ihrer Bürgschaft auffordern.

Wie hoch kann im Falle der Notlage des Kreditnehmers die Zahlungsforderung an den Bürgen oder die Bürgin werden?

Der Bürge oder die Bürgin kann — einschließlich der von der GLS Bank geltend gemachten Zinsen und Kosten — maximal in Höhe der übernommenen Bürgschaft in Anspruch genommen werden (s. Punkt 1 des Bürgschaftsformulars).

Was ist, wenn ein Bürge oder eine Bürgin nicht bezahlen kann, wenn er oder sie in Anspruch genommen wird?

Wenn es gar nicht anders geht, vereinbaren wir in solchen Fällen auch Ratenzahlungen. Hierzu sollte mit der Bank das Gespräch gesucht werden. Falls ein Bürge oder eine Bürgin absolut zahlungsunfähig wäre, würde sich die Inanspruchnahme der restlichen Bürgen und Bürginnen erhöhen, allerdings nicht über den jeweils übernommenen Bürgschaftsbetrag hinaus.

Leitet die GLS Bank bei Zahlungsverweigerung auch rechtliche Schritte gegen Bürgen oder Bürginnen ein?

Ja. Ist einmal ein Bürge oder eine Bürgin — aus welchem Grunde auch immer — absolut zahlungsunwillig, so sind auch wir — mit Rücksicht auf die übrigen Bürgen und Bürginnen — gezwungen, mit allen rechtlichen Mitteln gegen den Bürgen oder die Bürgin vorzugehen. Unsere Bürgschaften sind selbstschuldnerisch, d. h. wir können gegen Bürgen und Bürginnen die gleichen Ansprüche geltend machen wie gegenüber dem Darlehensnehmer selbst. Wenn wir solche Zahlungen nicht konsequent einfordern würden, würden wir die Bürgschaften als besonderes Instrument der Kreditgewährung in kürzester Zeit entwerten.

Werden Bürgschaftskredite oft „notleidend“?

Nach unserer Erfahrung haben wir bei Bürgschaftskrediten — im Vergleich zu anderen Banken — relativ selten Zahlungsschwierigkeiten oder Ausfälle. Eine Erklärung liegt sicherlich darin, dass nur für überzeugende Projekte und vertrauenswürdige Personen die notwendige Anzahl von Bürgschaften aus dem Umfeld der Initiative aufgebracht werden. Menschen, die eine Bürgschaft für ein gemeinnütziges oder gewerbliches Projekt gegenüber der GLS Bank übernehmen, können durch ihr praktisches Mitbegleiten jedem Vorhaben die innere und äußere Sicherheit geben, dass es während der Laufzeit der Bürgschaft nicht zu wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten kommt.